



**Collegium Borromaeum**  
Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

**INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT  
DES  
COLLEGIUM BORROMAEUM**

Freiburg, März 2024



## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Risikoanalyse .....	4
3. Persönliche Eignung: Personalauswahl und -entwicklung .....	5
Präventionsfachkraft .....	5
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung/Erklärung zum grenzachtenden Umgang .....	6
Selbstauskunftserklärung / Erklärung zum grenzachtenden Umgang .....	6
Erweitertes Führungszeugnis .....	6
5. Verhaltenskodex.....	7
Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex .....	7
Besonderer Teil des Verhaltenskodex .....	9
Nähe und Distanz.....	9
Kommunikation, Sprache, Verhalten, Kleidung .....	9
Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	10
6. Beschwerdewege.....	11
Interne Beschwerdewege.....	11
Externe Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden .....	11
Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt .....	12
7. Qualitätsmanagement.....	14
Evaluation .....	14
8. Aus- und Fortbildung .....	15
9. Verzeichnis der Anlagen .....	16
Verhaltenskodex (Anlage 1) .....	17
Nähe und Distanz.....	17
Kommunikation, Sprache, Verhalten, Kleidung.....	17
Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	17
Konsequenzen bei Nichteinhaltung.....	18
Protokollformular der Beschwerdebearbeitung (Anlage 2) .....	19
Liste weiterer externer Beschwerdestellen (Anlage 3) .....	20
Flussdiagramm Interventionswege (Anlage 4) .....	21
Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Anlage 5) .....	22

## 1. Präambel

Das Collegium Borromaeum ist ein kirchliches Haus im Zentrum der Stadt Freiburg, in welchem unterschiedliche Personen leben und arbeiten. Das Wohl dieser Menschen ist ein elementares Anliegen der Verantwortlichen der verschiedenen Einrichtungen und Abteilungen, insbesondere des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars der Erzdiözese Freiburg.

Das Collegium Borromaeum stellt ein Haus mit eigener Prägung dar. Für die Seminaristen der Erzdiözese stellte es für die Zeit ihrer Ausbildung in Freiburg sowohl Wohn- als auch Ausbildungsort dar. Für Studierende verschiedener Fachrichtungen ist es Wohnort, ebenso wie für studierende und promovierende Priester aus der Weltkirche. Für Teile der Angestellten und ehemaligen Angestellten ist es ebenso Wohnort.

Für die Angestellten in Hauswirtschaft, Küche, Reinigung und Pflege, Verwaltung und Sekretariat ist das Collegium Borromaeum Arbeitsstelle, ebenso für die Mitarbeitenden der verschiedenen Einrichtungen und Abteilungen des Ordinariates und darüber hinaus. So ergibt sich ein vielfältiges Geflecht an unterschiedlichen Bezügen und Verknüpfungen der Personen. Allen gemeinsam obliegt die Verantwortung, durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und dem Ermöglichen von Veränderungen zum Schutz der Personen vor (sexueller) Gewalt, Risiken für Personen zu minimieren oder bestenfalls zu eliminieren.

Prävention ist Bestandteil professionellen Umgangs miteinander und der gegenseitigen Achtsamkeit, besonders im Hinblick auf mögliche Konfliktfelder. Deshalb ist es Ziel, mit dem Institutionellen Schutzkonzept Präventionsmaßnahmen zu implementieren. Zugleich ging der Entwicklung des Konzeptes eine umfangreiche Risikoanalyse voraus. Dabei sind insbesondere die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.) untersucht worden. Die Ergebnisse der Analyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Den Verantwortlichen der Priesterausbildung ist bewusst, dass (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Personen nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies soll Beachtung in den Präventionsbemühungen finden. Es ist deshalb wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten, überprüft und weiterentwickelt wird.

Es gilt die Überzeugung, dass die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn das Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und im täglichen Miteinander sichtbar wird.

Aus diesem Grund ist das Institutionelle Schutzkonzept ein Element des Qualitätsmanagements für das Collegium Borromaeum und für eine qualifizierte und hochwertige Ausbildung.



## 2. Risikoanalyse

Eine eingehende Analyse der Risikobewertung zeigt Gefahrenpotenziale auf verschiedenen Ebenen:

1. Seminaristen untereinander
  - ∨ Privatsphäre der einzelnen Seminaristen
  - ∨ Gemeinsame sanitäre Anlagen
  - ∨ Sportbereich / Turnhalle / Umkleide
  
2. Ausbildungsleitung gegenüber Seminaristen
  - ∨ Seminarist gegenüber dem *forum externum*
  - ∨ Transparenz von Kriterien und Aktenführung
  - ∨ Seminarist gegenüber *forum internum*
  
3. Mitarbeitende gegenüber Seminaristen und umgekehrt
  - ∨ Mitarbeitende auf dem Stockwerk
  - ∨ Mitarbeitende untereinander
  - ∨ Mitarbeitende in der Küche
  - ∨ Hausmeister
  - ∨ Mitarbeitende weiterer Einrichtungen und Abteilungen
  
4. Gäste im Haus

### 3. Persönliche Eignung: Personalauswahl und-entwicklung

Um präventiv einen möglichst hohen Schutz zu gewährleisten und nachhaltig zu sichern, thematisieren die Personalverantwortlichen (Regens und Verwaltungsleiter) die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen.

Gespräche mit Studenten, Vorstehern (im Weiteren wird unter Vorsteher verstanden der Regens, Subregens, Spiritual), Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlichen, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema im Collegium Borromaeum ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Personen im Haus
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

## Präventionsfachkraft

Mit der Benennung einer geeigneten Person, die präventionspraktische Bemühungen befördert und die die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt, erfüllt das Collegium Borromaeum die diözesanen Vorgaben für ein Institutionelles Schutzkonzept.

Der Regens des Collegium Borromaeum hat mit Wirkung zum 19.03.2022 Herrn Jugendpfarrer Claudius Dufner zur Präventionsfachkraft für das Collegium Borromaeum ernannt. Er hat an den Schulungen gemäß den diözesanen Vorgaben teilgenommen, um als Präventionsfachkraft wirken zu können und sich für diese Aufgabe weitergebildet und qualifiziert.

Als Präventionsfachkraft übernimmt er folgende Aufgaben:

- Er Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende, Studenten und Vorsteher sowie gegebenenfalls Außenstehende darüber informieren.
- Er fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitenden, Studenten und Vorsteher bei allen Fragen zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt.
- Er unterstützt den Regens und Herrn Ebel bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Er bemüht sich um Platzierung des Themas in den Strukturen des Rechtsträgers.
- Er berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprogrammen und Maßnahmen der Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt.
- Er mahnt aus präventionspraktischer Sicht Fort- und Weiterbildungsbedarf an.
- Er ist Kontaktperson für die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

#### 4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung/Erklärung zum grenzachtenden Umgang

### **Selbstauskunftserklärung / Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

Die Selbstauskunftserklärung wird nach Besprechung mit dem jeweiligen Personalverantwortlichen von den Mitarbeitenden unterzeichnet und in deren Personalakte abgelegt.

In der Selbstauskunftserklärung versichern die jeweiligen Personen, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang (wissentlich) kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichtet sie sich, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Von den Seminaristen wird bei Eintritt in das Propädeutikum ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dieses wird verschlossen an die Prüfstelle in HA 7 weitergeleitet. Nach der Prüfung verschlossen mit dem Vermerk „Durch die Prüfstelle HA 7 geprüft“ zurück in der Personalakte aufbewahrt. Zudem unterzeichnen die Studenten nach Absolvierung von Präventionsschulungen spätestens bis zu Beginn des Praxissemesters eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Die Vorsteher haben ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den diözesanen Vorgaben abgegeben.

Die Formulare für Studenten und Mitarbeitende sind diesem Schutzkonzept als Anhang beigefügt.

## 5. Verhaltenskodex

### **Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex**

Das Collegium Borromaeum übernimmt im großen Maße den Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg als Grundlage seiner Arbeit. Dieser ist zusammen mit dem Besonderen Teil des Verhaltenskodex Teil der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und wird von allen Mitarbeitenden mit der Unterschrift anerkannt. Der Verhaltenskodex der Erzdiözese und seine Konkretisierung durch das Collegium Borromaeum werden in ihrer jeweils geltenden Fassung in Veranstaltungen, Einführungen für Mitarbeitende sowie für Seminaristen und Studierende bei Schulungen thematisiert. Die Mitarbeitenden erkennen diesen Kodex an. Die Teilnahme an einer Einführung in das Schutzkonzept und die Anerkennung des Verhaltenskodex sowie die Fortbildungen werden dokumentiert. Der Allgemeine Teil des aktuellen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg lautet wie folgt:

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei sind sich die Mitarbeitenden ihrer Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen bewusst. Sie verpflichten sich daher, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, dass niemand den ihnen anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist. So bejahen und bestätigen die Mitarbeitenden:

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv



Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus, und ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

## **Besonderer Teil des Verhaltenskodex**

### **Nähe und Distanz**

Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um, nehmen eigene Grenzen wahr, respektieren die Grenzen anderer und kommunizieren diese. Wir achten darauf, dass diese Grenzen in allen Kontexten unserer Einrichtung gewahrt bleiben. Mit körperlicher Nähe und Berührungen (wie zum Beispiel Umarmungen, Schulterklopfen etc.) ist sehr sensibel und achtsam umzugehen. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Nähe sind nicht erlaubt. Versprechen einer Belohnung oder Bevorzugung sind ebenfalls verboten. Wechselseitig anerkannte Formen des höflichen Umgangs sind davon ausgenommen. Für das Gelingen des Gemeinschaftslebens aller Bewohnerinnen und Bewohner im Haus kann es erforderlich sein, dass auch persönliche Lebensbereiche angesprochen werden. Im Rahmen der Priesterausbildung wird ausschließlich in persönlichen Gesprächen mit der Ausbildungsleitung das persönliche Leben der Priesterkandidaten thematisiert. Die für alle persönlichen Gespräche zu nutzenden dienstlichen Räume sollen möglichst leicht von außen zugänglich sein. Gleichzeitig sollen es Räume sein, die vor ungewollten Zuhörern schützen. Das Gesprächssetting ist so zu gestalten, dass eine räumliche Distanz der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleistet wird und dass die begleitete Person ungehindert jederzeit den Raum verlassen kann. Die begleitete Person ist daher mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen. Die Privatsphäre der Zimmer ist zu wahren. Sie werden nur nach Aufforderung bzw. Absprache betreten, außer es ist Gefahr im Verzug. Das gilt auch für die Gemeinschaftsräume der WGs.

### **Kommunikation, Sprache, Verhalten, Kleidung**

Wortwahl und Sprache zeigen Respekt und Höflichkeit. Sie sind frei von diskriminierenden, anzüglichen oder sexualisierten Formulierungen und dürfen niemals unangemessen oder grenzverletzend sein. Mit privaten Informationen und Wissen übereinander gehen wir reflektiert und verantwortungsbewusst um. Die Datenschutzbestimmungen des Erzbistums Freiburg sind auch für das Collegium Borromaeum zu beachten. Persönliche Daten wie private Mobilfunknummern, Festnetznummern, Heimatadresse etc. werden nicht ohne persönliche Zustimmung an Dritte weitergegeben oder als Kontakt in private Messenger-Gruppen aufgenommen. Eine dienstliche unangekündigte hausinterne telefonische oder persönliche Kommunikation ist zwischen 22:00Uhr und 06:45Uhr nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Die Art der persönlichen Anrede („Sie“ oder „Du“) muss transparent mit den anvertrauten Schutzpersonen kommuniziert und deren Wünsche respektiert werden. Wir achten auf angemessene Kleidung.

Rückmeldungen zu Verhalten und Leistungen

Rückmeldungen zu Verhalten oder Leistungen erfolgen stets respektvoll und wertschätzend. Anschreien, Bedrohung, Demütigung, Beschämung, öffentliches Bloßstellen und jegliche Form von Gewalt sind unzulässig.

Umgang mit Geschenken

Es gibt unterschiedliche offizielle Anlässe, bei denen etwas geschenkt wird. Wir achten dabei auf eine transparente und einheitliche Regelung und verknüpfen keine Bedingungen und Vorteile damit.



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

## **Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Im Rahmen unserer Tätigkeiten nutzen wir als Einrichtung und als Hausbewohnerinnen und Hausbewohner Medien und soziale Netzwerke. Wir halten uns in diesen Kontexten an einen höflichen, respektvollen Umgang. Von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Borromaeum wird beim Einzug nach einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Gruppenfotos, Einzelfotos etc. angefragt. Diese ist jederzeit widerrufbar.

### **Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

Die gesamte Hausgemeinschaft (Hausbewohner, Mitarbeitende) macht sich gegenseitig auf die Einhaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex aufmerksam. Verdachtsmomente und Fehlverhalten sind möglichst zeitnah, klar und eindeutig zu benennen, um sowohl Missverständnisse, als auch Tabuisierung zu vermeiden. Das heißt, die Abweichung von festgelegten Regeln wird immer thematisiert. Es entstehen für Personen, die ein Fehlverhalten erlebt oder beobachtet und gemeldet haben, keine Nachteile, ihre Anonymität wird auf Wunsch gewahrt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zu den Beschwerdewegen. Angemessene Konsequenzen sind möglichst zeitnah, klar und eindeutig zu benennen und umzusetzen. Werden sie nicht umgesetzt, muss dies nachvollziehbar und transparent sein. Der Regens und in seiner Vertretung der Subregens werden in der Regel über Verdachtsfälle sexueller Grenzverletzung, körperlicher Gewalt oder geistlichen Missbrauchs informiert. Dies geschieht in Absprache mit den Betroffenen. Geistliche Begleiterinnen und Begleiter, die in ihren Gesprächen von Missbrauch Kenntnis erhalten, sind dazu aufgefordert, mögliche weitere Schritte mit der begleiteten Person zu besprechen. Gleiches gilt für Geistliche Gesprächsgruppen. Die Hausleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum trägt dafür Sorge, dass dieser Verhaltenskodex von allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern sowie den Mitarbeitenden unterschrieben und aufbewahrt wird. Gäste des Hauses werden mittels der Gästeinformation auf den Zimmern sowie durch den Aushang auf diesen Verhaltenskodex aufmerksam gemacht.

## 6. Beschwerdewege

Im Collegium Borromaeum werden die Rechte der Studenten, Vorsteher, Mitarbeitenden geachtet und gefördert. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet. Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass zur Vermeidung, Beendigung und der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege sowie zuständige Ansprechpersonen bekannt sind und eingehalten werden.

### **Interne Beschwerdewege**

Jeder Student, Vorsteher oder Mitarbeitender hat die Möglichkeit, Unzufriedenheit, Beschwerden und Anregungen jeglicher Art der Leitung des Hauses mitzuteilen.

Je nach Beschwerdeart wird das Anliegen innerhalb von spätestens sieben Tagen bearbeitet. Die Beschwerde wird mit Hilfe einer standardisierten Protokollvorlage erfasst. Durch das Protokoll der Beschwerdebearbeitung wird eine genaue und sichere Evaluation der eingegangenen Beschwerde sichergestellt. Außerdem werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten schriftlich festgehalten. Das Protokollformular ist in der Anlage beigefügt.

Darüber hinaus hat jeder die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit sowie mit Anregungen und Beschwerden an die nächsthöhere Ebene sowie die Bistumsleitung zu wenden.

### **Externe Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden**

Externe Anlaufstellen sind weitere Möglichkeiten für Anregungen und Beschwerden. Ziel kann es unter anderem sein, dass es unabhängige Stellen gibt, an die sich Betroffene oder Personen, die kritische Vorgänge beobachten, wenden können.

Bei Einschaltung von externen Stellen sind damit keineswegs die internen Beschwerdewege außer Kraft gesetzt. Externe Anlaufstellen können vielmehr komplementär verstanden werden. Falls möglich, sind die Beschwerden bzw. Anregungen schriftlich per Mail einzureichen. Schriftform hierfür ist nicht unabdingbar, sondern sie können im Einzelfall auch telefonisch eingereicht werden. Die schriftliche Form jedoch erleichtert die adäquate Dokumentation von Vorgängen.

Bei Kenntnis eines Falles (sexualisierter) Gewalt bzw. eines konkreten Verdachtes hat die externe Anlaufstelle zwingend die Ansprechpersonen im Erzbistum Freiburg zu kontaktieren. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen. Dabei sind die im Flussdiagramm (Anlage 4) dargestellten Interventionswege genau zu beachten.

Anonyme Beschwerden werden nicht grundsätzlich negiert. Anonyme Beschwerden sind nicht zulässig und werden auch nicht weiterverfolgt. Externe Anlaufstellen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht und haben die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzes zu beachten.



## **Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt**

Für die Intervention bei konkreten Verdachtsfällen und Vorfällen (sexualisierter) Gewalt gibt es Ansprechpersonen, die zu kontaktieren sind:

### ***Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Kury***

Diözesaner Beauftragter zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger

Hilfe bei Missbrauch

+49 (761) 7039 80

+49 (761) 7039 810

sekretariat@musella-collegen.de

### ***Dr. Angelika Musella***

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger

Hilfe bei Missbrauch

+49 (761) 70398 0

+49 (761) 70398 10

beauftragte@musella-collegen.de

### ***Sybille Kuthe***

Stellv. diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger

Hilfe bei Missbrauch

+49 (761) 70398 0

+49 (761) 70398 10

beauftragte@musella-collegen.de

### ***Silke Wissert***

Diözesane Präventionsbeauftragte, Leitung der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

EO\_HA06\_Prävention, EO\_HA06\_Grundsatzfragen, Strategie, Kommunikation, Ordinariat

+49 (761) 2188 211

silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

### ***Wolfgang Oswald***

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

Ordinariat

+49 (761) 12040 240

Vor allem eine der drei erstgenannten Personen ist zwingend bei Kenntnis eines Falles oder eines konkreten Verdachtes zu kontaktieren. Dies hat unverzüglich zu erfolgen. Die genauen Interventionswege sind dem Flussdiagramm zu entnehmen.

Die aufgeführten Personen sind für die Entgegennahme sämtlicher Fallmeldungen, Beratungsanfragen und die Begleitung von Betroffenen zuständig. Im weiteren Verlauf der Intervention wird es zu einer Beratung und ggf. einer Vermittlung seelsorgerischer und/oder therapeutischer Unterstützung kommen.

Frau Dr. Musella wird das weitere Vorgehen abstimmen und koordinieren. Dazu gehören die Anhörung des Beschuldigten und die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Beschwerdewege sind allen möglichen betroffenen Personen durch die Aushändigung des Schutzkonzeptes zugänglich gemacht.



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

## 7. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit wird das Institutionelle Schutzkonzept regelmäßig überprüft. Hierzu gehört auch die Auffrischung durch Schulungsmodalitäten (alle fünf Jahre bei den Mitarbeitenden).

## Evaluation

Spätestens nach fünf Jahren (oder nach einem Vorfall bzw. einer Intervention) wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

## 8. Aus- und Fortbildung

Hierfür gelten die diözesanen Vorgaben.



**Collegium Borromaeum**  
Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

## 9. Verzeichnis der Anlagen

Verhaltenskodex (Anlage 1)

Protokollformular der Beschwerdebearbeitung (Anlage 2)

Liste weiterer externer Beschwerdestellen (Anlage 3)

Flussdiagramm Interventionswege (Anlage 4)

Selbstauskunftserklärung / Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Anlage 5)



## Verhaltenskodex (Anlage 1)

### Nähe und Distanz

Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um, nehmen eigene Grenzen wahr, respektieren die Grenzen anderer und kommunizieren diese. Wir achten darauf, dass diese Grenzen in allen Kontexten unserer Einrichtung gewahrt bleiben. Mit körperlicher Nähe und Berührungen (wie zum Beispiel Umarmungen, Schulterklopfen etc.) ist sehr sensibel und achtsam umzugehen. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Nähe sind nicht erlaubt. Versprechen einer Belohnung oder Bevorzugung sind ebenfalls verboten. Wechselseitig anerkannte Formen des höflichen Umgangs sind davon ausgenommen. Für das Gelingen des Gemeinschaftslebens aller Bewohnerinnen und Bewohnern im Haus kann es erforderlich sein, dass auch persönliche Lebensbereiche angesprochen werden. Im Rahmen der Priesterausbildung wird ausschließlich in persönlichen Gesprächen mit der Ausbildungsleitung das persönliche Leben der Priesterkandidaten thematisiert. Die für alle persönlichen Gespräche zu nutzenden dienstlichen Räume sollen möglichst leicht von außen zugänglich sein. Gleichzeitig sollen es Räume sein, die vor ungewollten Zuhörern schützen. Das Gesprächssetting ist so zu gestalten, dass eine räumliche Distanz der Gesprächsteilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet wird und dass die begleitete Person ungehindert jederzeit den Raum verlassen kann. Die begleitete Person ist daher mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen. Die Privatsphäre der Zimmer ist zu wahren. Sie werden nur nach Aufforderung bzw. Absprache betreten, außer es ist Gefahr im Verzug. Das gilt auch für die Gemeinschaftsräume der WGs.

### Kommunikation, Sprache, Verhalten, Kleidung

Wortwahl und Sprache zeigen Respekt und Höflichkeit. Sie sind frei von diskriminierenden, anzüglichen oder sexualisierten Formulierungen und dürfen niemals unangemessen oder grenzverletzend sein. Mit privaten Informationen und Wissen übereinander gehen wir reflektiert und verantwortungsbewusst um. Die Datenschutzbestimmungen des Erzbistums Freiburg sind auch für das Collegium Borromaeum zu beachten. Persönliche Daten wie private Mobilfunknummern, Festnetznummern, Heimatadresse etc. werden nicht ohne persönliche Zustimmung an Dritte weitergegeben oder als Kontakt in private Messenger-Gruppen aufgenommen. Eine dienstliche unangekündigte hausinterne telefonische oder persönliche Kommunikation ist zwischen 22:00Uhr und 06:45Uhr nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Die Art der persönlichen Anrede („Sie“ oder „Du“) muss transparent mit den anvertrauten Schutzpersonen kommuniziert und deren Wünsche respektiert werden. Wir achten auf angemessene Kleidung.

### Rückmeldungen zu Verhalten und Leistungen

Rückmeldungen zu Verhalten oder Leistungen erfolgen stets respektvoll und wertschätzend. Anschreien, Bedrohung, Demütigung, Beschämung, öffentliches Bloßstellen und jegliche Form von Gewalt sind unzulässig.

### Umgang mit Geschenken

Es gibt unterschiedliche offizielle Anlässe, bei denen etwas geschenkt wird. Wir achten dabei auf eine transparente und einheitliche Regelung und verknüpfen keine Bedingungen und Vorteile damit.

### Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Rahmen unserer Tätigkeiten nutzen wir als Einrichtung und als Hausbewohnerinnen und Hausbewohner Medien und soziale Netzwerke. Wir halten uns in diesen Kontexten an einen höflichen, respektvollen Umgang.



**Collegium Borromaeum**

Erzbischöfliches Priesterseminar  
Freiburg im Breisgau



Erzdiözese  
Freiburg

Von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Borromaeum wird beim Einzug nach einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Gruppenfotos, Einzelfotos etc. angefragt. Diese ist jederzeit widerrufbar.

### Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die gesamte Hausgemeinschaft (Hausbewohner, Mitarbeitende) macht sich gegenseitig auf die Einhaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex aufmerksam. Verdachtsmomente und Fehlverhalten sind möglichst zeitnah, klar und eindeutig zu benennen, um sowohl Missverständnisse, als auch Tabuisierung zu vermeiden. Das heißt, die Abweichung von festgelegten Regeln wird immer thematisiert. Es entstehen für Personen, die ein Fehlverhalten erlebt oder beobachtet und gemeldet haben, keine Nachteile, ihre Anonymität wird auf Wunsch gewahrt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zu den Beschwerdewegen. Angemessene Konsequenzen sind möglichst zeitnah, klar und eindeutig zu benennen und um zu setzen. Werden sie nicht umgesetzt, muss dies nachvollziehbar und transparent sein. Der Regens und in seiner Vertretung der Subregens werden in der Regel über Verdachtsfälle sexueller Grenzverletzung, körperlicher Gewalt oder geistlichen Missbrauchs informiert. Dies geschieht in Absprache mit den Betroffenen. Geistliche Begleiterinnen und Begleiter, die in ihren Gesprächen von Missbrauch Kenntnis erhalten, sind dazu aufgefordert, mögliche weitere Schritte mit der begleiteten Person zu besprechen. Gleiches gilt für Geistliche Gesprächsgruppen. Die Hausleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum trägt dafür Sorge, dass dieser Verhaltenskodex von allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern sowie den Mitarbeitenden unterschrieben und aufbewahrt wird. Gäste des Hauses werden mittels der Gästeinformation auf den Zimmern sowie durch den Aushang auf diesen Verhaltenskodex aufmerksam gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Regens



## Protokollformular der Beschwerdebearbeitung (Anlage 2)

Eingangsbestätigung			
Form der Beschwerde	schriftlich	mündlich	
Die Beschwerde wurde vorgetragen von			
Die Beschwerde richtet sich an			
Bearbeitung der Beschwerde durch	Einzelgespräch	Vorsteher	MAV
Thema			
Inhalt			
Maßnahmen			
Bei Bedarf Ergebnisübermittlung an Beschwerdesteller durch			
Evaluation			

## Liste weiterer externer Beschwerdestellen (Anlage 3)

[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

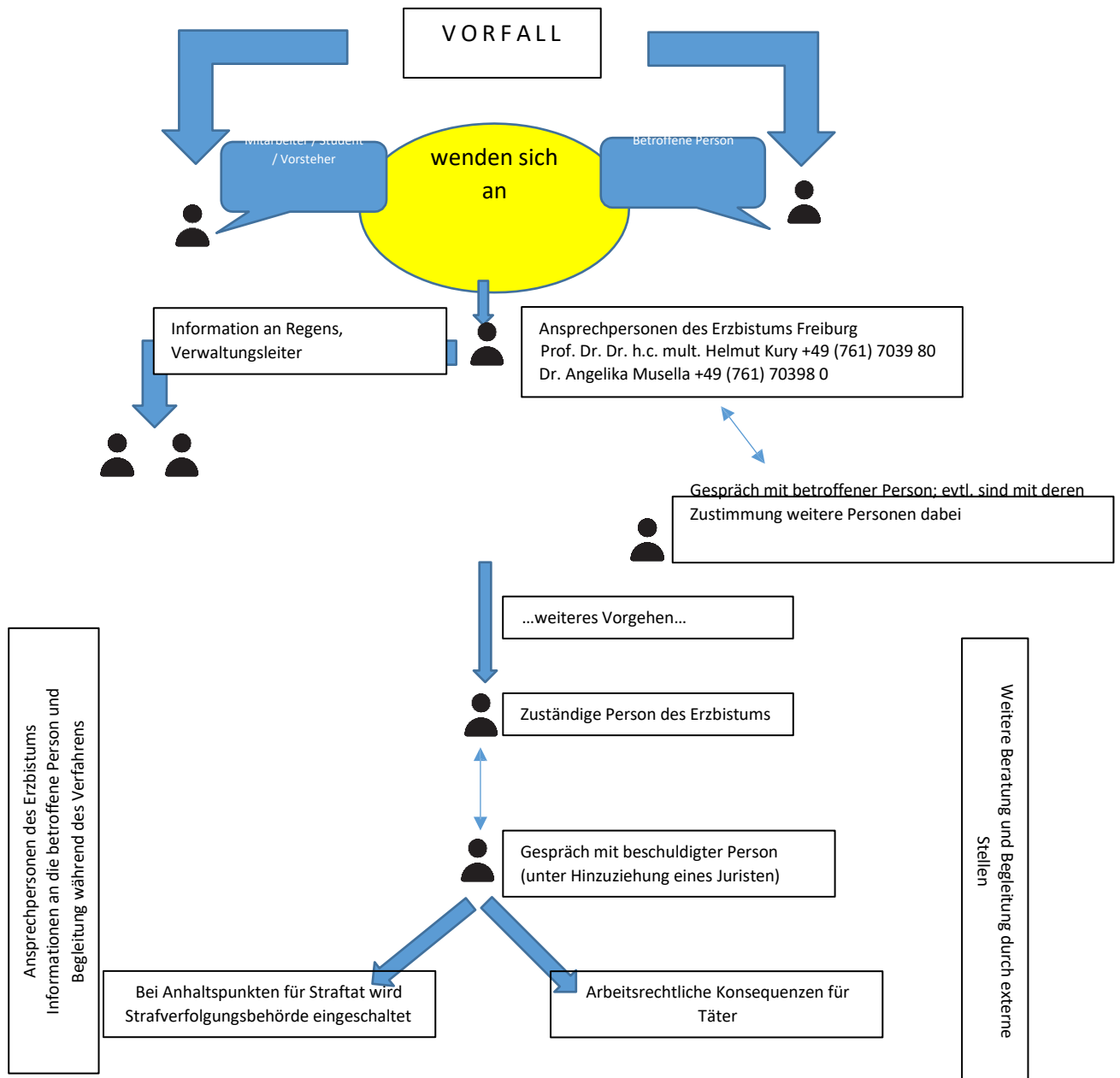
Tel.: +49 (761) 707 11 91

[www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)

Tel.: +49 (761) 33645



## Flussdiagramm Interventionswege (Anlage 4)





## Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Anlage 5)

### Erklärung zum grenzachtenden Umgang

#### Personalien:

Name, Vorname:

---

---

Anschrift:

---

#### Tätigkeit:

Dienstort:

---

Dienstbezeichnung:

---

1. Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.

5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.



6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

*Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):*

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Innerhalb der nächsten \_\_\_ Wochen<sup>1</sup> werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbischof Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

<sup>1</sup> Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.

\_\_\_\_\_



## **Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
  - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
  - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
  - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
  - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
  - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
  - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
  - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
  - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
  - § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
  - § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
  - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
  - § 184g Jugendgefährdende Prostitution
  - § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
  - § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel